

C1 21 122

ENTSCHEID VOM 17. JANUAR 2021

**Kantonsgericht Wallis
I. Zivilrechtliche Abteilung**

Dr. Lionel Seeberger, Präsident; Jérôme Emonet und Dr. Thierry Schnyder,
Kantonsrichter; Samira Schnyder, Gerichtsschreiberin

in Sachen

X _____, Beklagter und Berufungskläger, vertreten durch Rechtsanwältin Mylène
Cina,

gegen

Y _____, Klägerin und Berufungsbeklagte, vertreten durch Rechtsanwalt Jean-Paul
Salamin,

(Abänderung Scheidungsurteil)

Berufung gegen den Entscheid des Bezirksgerichts Leuk und Westlich-Raron vom
31. März 2021 (Z1 19 65)

Verfahren

A. Mit Urteil vom 4. Juni 2014 wurde die Ehe zwischen X _____ und Y _____ durch das Gericht von Hussein-Dey der Demokratischen Volksrepublik Algerien auf einseitiges Verlangen von X _____ geschieden. Eine von Y _____ dagegen erhobene Beschwerde wurde vom Cour Suprême der Demokratischen Volksrepublik Algerien am 14. Oktober 2015 abgewiesen. In Bezug auf die Kinder und die Unterhaltsbeiträge hat das Gericht von Hussein-Dey mit Urteil vom 27. November 2014 nachfolgendes entschieden:

" - Attribuant la garde des deux enfants A _____ et B _____ à la mère ainsi que le droit de tutelle, et en accordant un droit de visite au père chaque vendredi de 9h à 18h, outre les fêtes religieuses et nationales, et par moitié entre les parents lors des vacances scolaires, la première moitié revenant au père.--

- Condamnant ce dernier à verser une pension à chacun de ses deux enfants à raison de cinq mille dinars algériens 5000 DZD par mois à compter du mois de Juin 2013 jusqu'à la déchéance légale de son obligation ou qu'un jugement opposé soit rendu.--

- Condamnant ce dernier à lui verser la somme huit mille dinars algériens 8000 DZD à titre de loyer d'un logement pour l'exercice de la garde à compter du mois de Juin 2014 jusqu'à la déchéance légale de son obligation ou qu'un jugement opposé soit rendu.--"

B. Am 28. Februar 2017 reichte Y _____ ein Gesuch um Eheschutzmassnahmen und/oder vorsorgliche Massnahmen beim Bezirksgericht Leuk und Westlich-Raron ein. Mit Eingabe vom 18. April 2017 machte X _____ geltend, dass die Scheidung mit Entscheid vom 4. Juni 2014 in Algerien ausgesprochen und mit Entscheid vom 27. Oktober 2014 über die Nebenfolgen der Scheidung befunden worden sei. Die Scheidung sei in Rechtskraft erwachsen und er habe am 10. Januar 2016 erneut geheiratet. Auf die Klage sei mithin nicht einzutreten. Y _____ änderte ihre Begehren mit Schreiben vom 18. Mai 2017 dahingehend, dass einzig das Gesuch um Kindesunterhalt im Namen der Kinder aufrechterhalten wurde. Mit Entscheid vom 12. Juni 2017 wies das Bezirksgericht die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit ab und mit Entscheid vom 31. August 2017 die Einrede der Unzulässigkeit der gestellten Begehren. Das Bezirksgericht Leuk fällte am 13. November 2018 nachstehendes Urteil, welches es den Parteien per Post eröffnete:

1. a) Die Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege werden im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen.
- b) Rechtsanwalt Jean-Pierre Guidoux wird zum Officialanwalt von Y _____ eingesetzt.
- c) Rechtsanwältin Mylène Cina wird zur Officialanwältin von X _____ eingesetzt.

2. a) Die Klage von Y _____ auf Neufestsetzung der Kinderalimente wird teilweise gutgeheissen und der Beklagte X _____ verpflichtet, der Klägerin Y _____ für seine Kinder A _____ (geb. xxx.2011) und B _____ (geb. xxx.2012) ab dem 1. März 2016 monatlich neu je Fr. 62.10 und ab dem erfüllten 10. Altersjahr bis zur Mündigkeit bzw. bis zum ordentlichen Abschluss der Ausbildung neu je Fr. 80.00 pro Monat zu zahlen. Die Zahlungen haben im Voraus zu erfolgen und allfällige Kinderzulagen sind zusätzlich zu entrichten.
 - d) Diese Unterhaltsbeiträge sind nach jeder Veränderung des Landesindexes der Konsumentenpreise um jeweils 5 Punkte der Indexentwicklung anzupassen (Ausgangspunkt: Index im Oktober 2018 = 102.1 Punkte auf der Basis: 100 Punkte im Dezember 2015).
3. X _____ bezahlt Y _____ den Betrag von Fr. 1'650.00 an ausstehenden Kinderzulagen zuzüglich Zins zu 5% ab dem 28. Februar 2017.
4. Die weiteren von den Parteien gestellten Rechtsbegehren werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
5. Die Verfahrenskosten von Fr. 1'000.00 werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt. Sie werden einstweilen vom Kanton Wallis getragen, vorbehältlich der Rückzahlung durch die Parteien, sobald es ihre Verhältnisse erlauben.
6. a) X _____ bezahlt Y _____ eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.00. Zuzugleich voraussichtlicher Uneinbringlichkeit entschädigt der Kanton Wallis Rechtsanwalt Jean-Pierre Guidoux für X _____ mit Fr. 3'500.00; mit der Zahlung geht der Anspruch gegen X _____ auf den Kanton Wallis über.
 - b) Y _____ bezahlt X _____ eine Parteientschädigung von Fr. 2'500.00. Zuzugleich voraussichtlicher Uneinbringlichkeit entschädigt der Kanton Wallis Rechtsanwältin Mylène Cina für Y _____ mit Fr. 2'500.00; mit der Zahlung geht der Anspruch gegen Y _____ auf den Kanton Wallis über.

C. Dagegen erhob Y _____ am 14. Dezember 2018 Berufung beim Kantonsgericht. X _____ erhob Anschlussberufung und teilte mit, im April 2019 erneut Vater zu werden. Beiden Parteien wurde die unentgeltliche Rechtspflege gewährt (Kantonsgerichtsurteile C2 19 7 und C2 19 8). Mit Urteil vom 4. September 2019 (C1 18 302) entschied das Kantonsgericht unter Gutheissung der Berufung und in Abweisung der Anschlussberufung nachfolgendes:

1. Das Gesuch um aufschiebende Wirkung wird als gegenstandslos beschrieben.
2. Ziffer 1, 3 und 4 des Urteils des Bezirksgerichts Leuk und Westlich-Raron vom 13. November 2018 (Z1 18 50) sind in Rechtskraft erwachsen.
3. Ziffer 2, 5 und 6 des Urteils des Bezirksgerichts Leuk und Westlich-Raron vom 13. November 2018 (Z1 18 50) werden aufgehoben und die Sache im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen.
4. Die Gerichtskosten von Fr. 1'200.-- gehen zu Lasten des Berufungsbeklagten, wobei diese zuzugleich gewährter unentgeltlicher Rechtspflege vorerst von der Staatskasse getragen werden. Der Berufungsbeklagte ist zur Nach- resp. Rückzahlung des Betrages verpflichtet, sobald er dazu in der Lage ist.

5. Der Berufungsbeklagte bezahlt der Berufungsklägerin für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 2'200.--. Diese wird im Teilbetrag von Fr. 1'555.-- wegen offensichtlicher Uneinbringlichkeit vorab durch den Kanton Wallis direkt an den Offizialanwalt Jean-Pierre Guidoux bezahlt. Mit der Zahlung geht der Entschädigungsanspruch gegenüber X _____ im Umfange von Fr. 1'555.-- auf den Kanton über.
6. Der Kanton Wallis bezahlt der Offizialanwältin des Berufungsbeklagten eine Entschädigung von Fr. 1'695.-- für das Berufungsverfahren, unter Nach- resp. Rückzahlungspflicht von X _____, sobald er dazu in der Lage ist.

Das Kantonsgericht erwog, dass die Vorinstanz den Sachverhalt falsch festgestellt hatte, indem sie verkannte, dass Y _____ und die beiden Kinder in der Schweiz wohnen und nicht in Algerien (E. 4.1). Weiter hielt das Kantonsgericht fest, dass vom Bezirksgericht der Kindesunterhalt vom 1. März 2016 bis zum 31. Dezember 2016 nach altem Recht und ab dem 1. Januar 2017 nach neuem Recht und in Berücksichtigung des Betreuungsunterhalts festzulegen sei (E. 4.3) und wies auf einige Punkte der Unterhaltsberechnung hin (E. 4.4 in fine).

D. Das Bezirksgericht Leuk und Westlich-Raron setzte das Verfahren nach der Rückweisung fort, führte einen Schriftenwechsel zur Ergänzung des Sachverhalts sowie der Aktualisierung der Rechtsbegehren durch und erliess am 7. Juli 2020 eine Beweisverfügung. Die Vorinstanz holte die nötigen Auskünfte bezüglich der beiden ältesten Kinder und der ersten Ex-Frau des Beklagten in Portugal ein und lud die Parteien auf den 2. November 2020 zur Hauptverhandlung vor, an welcher auch die dritte Ehefrau als Zeugin befragt wurde. Die Parteien hinterlegten am 15. Januar 2021 resp. am 18. Januar 2021 ihre schriftlichen Schlussvorträge. Das Bezirksgericht Leuk fällte am 31. März 2021 nachstehendes Urteil, welches es den Parteien gleichentags per Post eröffnete:

1. In teilweiser Gutheissung der Klage auf Anpassung der mit Urteil vom 27. November 2014 durch das Gericht von Hussein-Dey der Demokratischen Volksrepublik Algerien festgesetzten Unterhaltsbeiträge für die Kinder A _____ und B _____ werden diese wie folgt angepasst:
 - 1.1. X _____ ist verpflichtet, seinen Kindern A _____ und B _____ für den Zeitraum von März 2016 bis und mit Dezember 2016 je einen Unterhaltsbeitrag von monatlich Fr. 375.- zu bezahlen.
 - 1.2. X _____ ist verpflichtet, seinen Kindern A _____ und B _____ für den Zeitraum von Januar 2017 bis und mit September 2017 je einen monatlichen Barunterhalt von Fr. 375.- und je einen monatlichen Betreuungsunterhalt von Fr. 705.-- zu bezahlen.

Für den Zeitraum von Januar 2017 bis und mit September 2017 wird ein monatliches Manko von Fr. 220.-- (Betreuungsunterhalt) pro Kind festgestellt.

- 1.3. X _____ ist verpflichtet, seinen Kindern A _____ und B _____ für den Zeitraum von Oktober 2017 bis und mit Dezember 2018 je einen monatlichen Barunterhalt von Fr. 375.-- und je einen monatlichen Betreuungsunterhalt von Fr. 405.-- zu bezahlen.

Für den Zeitraum von Oktober 2017 bis und mit Dezember 2018 wird ein monatliches Manko von Fr. 520.-- (Betreuungsunterhalt) pro Kind festgestellt.

- 1.4. X _____ ist verpflichtet, seinen Kindern A _____ und B _____ für den Zeitraum von Januar 2019 bis und mit Dezember 2020 je einen monatlichen Barunterhalt von Fr. 375.-- und je einen monatlichen Betreuungsunterhalt von Fr. 530.-- zu bezahlen.

Für den Zeitraum von Januar 2019 bis und mit Dezember 2020 wird ein monatliches Manko von Fr. 395.-- (Betreuungsunterhalt) pro Kind festgestellt.

- 1.5. X _____ ist verpflichtet, seinen Kindern A _____ und B _____ für den Zeitraum von Januar 2021 bis und mit August 2021 je einen monatlichen Barunterhalt von Fr. 387.-- und je einen monatlichen Betreuungsunterhalt von Fr. 205.-- zu bezahlen.

- 1.6. X _____ ist verpflichtet, seinen Kindern A _____ und B _____ für den Zeitraum von September 2021 bis und mit Dezember 2022 folgenden monatlichen Unterhalt an die Kinder A _____ und B _____ zu bezahlen:

— A _____: Fr. 587.-- Barunterhalt und Fr. 158.-- Betreuungsunterhalt

— B _____: Fr. 387.-- Barunterhalt und Fr. 173.-- Betreuungsunterhalt

Für den Zeitraum von September 2021 bis und mit Dezember 2022 wird ein monatliches Manko von 47.-- für A _____ und Fr. 32.-- für B _____ (jeweils Betreuungsunterhalt) festgestellt.

- 1.7. X _____ ist verpflichtet, seinen Kindern A _____ und B _____ für den Zeitraum von Januar 2023 bis und mit Juli 2023 je einen monatlichen Barunterhalt von Fr. 587.-- und je einen monatlichen Betreuungsunterhalt von Fr. 115.-- zu bezahlen.

Für den Zeitraum von Januar 2023 bis und mit Juli 2023 wird ein monatliches Manko von Fr. 90.-- (Betreuungsunterhalt) pro Kind festgestellt.

- 1.8. X _____ ist verpflichtet, seinen Kindern A _____ und B _____ für den Zeitraum von August 2023 bis und mit Juli 2025 je einen Barunterhalt von Fr. 676.-- und je einen Betreuungsunterhalt von Fr. 340.-- zu bezahlen.

- 1.9. X _____ ist verpflichtet, seinen Kindern A _____ und B _____ für den Zeitraum von August 2025 bis und mit Oktober 2027 je einen Barunterhalt von Fr. 765.-- zu bezahlen.

- 1.10. X _____ ist verpflichtet, seinen Kindern A _____ und B _____ für den Zeitraum von November 2027 bis und mit April 2029 je einen Barunterhalt von Fr. 740.-- zu bezahlen.

- 1.11. X _____ ist verpflichtet, seinen Kindern A _____ und B _____ ab Mai 2029 bis zur Volljährigkeit je einen Barunterhalt von Fr. 715.-- zu bezahlen.

- 1.12. Familienzulagen zugunsten von A _____ und B _____, die rückwirkend und/oder zukünftig an den Beklagten ausgerichtet werden, sind zusätzlich geschuldet.

- 1.13. Die rückständigen Unterhaltsbeiträge werden mit Rechtskraft dieses Urteils fällig und sind an Y _____ zu leisten. Die zukünftigen Unterhaltsbeiträge sind jeweils im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats an Y _____ zu leisten.
- 1.14. Die zukünftigen Unterhaltsbeiträge werden der Teuerung angepasst, sobald der Index der Konsumentenpreise um 5 Punkte gestiegen oder gesunken ist. Ausgangsindex ist derjenige vom März 2021 (Basis Dezember 2020 = 100 Punkte).
2. Auf das Gesuch der Klägerin vom 27. April 2020 um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird nicht eingetreten.
3. Die Gerichtskosten von Fr. 3'500.-- (Gebühr Fr. 1'993.75; Auslagen Fr. 1'506.25) gehen zu einem Fünftel, d.h. zu Fr. 700.-- zu Lasten von Y _____ und zu vier Fünftel, d.h. zu Fr. 2'800.-- zulasten von X _____.
- Die Kosten zulasten der Klägerin und des Beklagten werden vorläufig vom Kanton Wallis bezahlt, unter Nach- bzw. Rückzahlungspflicht der Klägerin bzw. des Beklagten, sobald sie bzw. er dazu in der Lage ist.
4. Die Klägerin bezahlt dem Beklagten eine Parteientschädigung von Fr. 1'600.--. Diese wird im Teilbetrag von Fr. 1'138.-- wegen offensichtlicher Uneinbringlichkeit vorab durch den Kanton Wallis direkt an Officialanwältin Mylène Cina bezahlt. Mit der Zahlung geht der Entschädigungsanspruch gegenüber Y _____ im Umfang von Fr. 1'138.-- auf den Kanton über.
5. Der Beklagte bezahlt der Klägerin eine Parteientschädigung von Fr. 6'400.--. Diese wird im Teilbetrag von Fr. 4'552.-- wegen offensichtlicher Uneinbringlichkeit vorab durch den Kanton Wallis direkt je zur Hälfte (Fr. 2'276.--) an Officialanwalt Jean-Pierre Guidoux und Officialanwalt Jean-Paul Salamin bezahlt. Mit der Zahlung geht der Entschädigungsanspruch gegenüber X _____ im Umfang von Fr. 4'552.-- auf den Kanton über.
6. Der Kanton Wallis bezahlt der Officialanwältin des Beklagten eine Entschädigung von Fr. 4'552.--, unter Nach- resp. Rückzahlungspflicht von X _____, sobald er dazu in der Lage ist.
7. Der Kanton Wallis bezahlt den Officialanwälten Jean-Pierre Guidoux und Jean-Paul Salamin eine Entschädigung von je Fr. 569.-- unter Nach- resp. Rückzahlungspflicht von Y _____, sobald sie dazu in der Lage ist.

E. Gegen das Urteil des Bezirksgerichts erhob X _____ am 11. Mai 2021 Berufung beim Kantonsgericht Wallis. Er stellt ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und beantragte in der Sache folgendes:

A titre préalable:

1. La présente requête d'assistance judiciaire est admise.
2. X _____ est mis au bénéfice de l'assistance judiciaire totale et C _____ lui est désignée en qualité d'avocate, selon la requête annexe déposée ce jour.

3. Tous les frais de procédure ainsi qu'une équitable indemnité à titre de dépens sont mis à la charge de Y _____.

A titre principal :

1. Le présent appel est admis.
2. L'effet suspensif est accordé au jugement du 31 mars 2021 en la cause Z1 19 65 du Tribunal de district de Loèche.
3. Le dispositif 1.4 du jugement du 31 mars 2019 [recte 2021] rendu par le Tribunal de district de Loèche en la cause Z1 19 65 est annulé.
4. L'Autorité d'appel rend une nouvelle décision dans le sens de ce qui suit :
 - a. X _____ est tenu de verser à ses enfants A _____ et B _____ une contribution d'entretien mensuelle de CHF 375.- chacun et une contribution de prise en charge mensuelle de CHF 520.- pour la période de janvier 2019 à septembre 2019.
 - b. X _____ est tenu de verser à ses enfants A _____ et B _____ une contribution d'entretien mensuelle de CHF 375.- chacun et une contribution de prise en charge mensuelle de CHF 205.- chacun pour la période de d'octobre 2019 à décembre 2020.
5. Les frais de la procédure d'appel ainsi qu'une équitable indemnité à titre de dépens sont mis à la charge de Y _____.

Y _____ reichte am 8. Juni 2021 eine Stellungnahme ein, in der sie ebenfalls um unentgeltliche Rechtspflege ersuchte und insbesondere die Rechtsbegehren des Berufungsklägers in der Sache anerkannte:

A titre préalable:

1. Y _____ est mise au bénéfice de l'assistance judiciaire totale.

A titre principal :

1. L'appel déposé par X _____ est admis.
2. Le chiffre 1.4 du jugement du 31 mars 2021 rendu par le Tribunal de district de Loèche dans la procédure Z1 19 65 est annulé et est remplacé comme suit
 - 1.4 X _____ ist verpflichtet, seinen Kindern A _____ und B _____ für den Zeitraum von Januar 2019 bis und mit September 2019 je einen monatlichen Barunterhalt von Fr. 375.- und je einen monatlichen Betreuungsunterhalt von Fr. 530.-- zu bezahlen.
 - 1.4^{bis} X _____ ist verpflichtet, seinen Kindern A _____ und B _____ für den Zeitraum von Oktober 2019 bis und mit Dezember 2020 je einen monatlichen Barunterhalt von Fr. 375.- und je einen monatlichen Betreuungsunterhalt von Fr. 205.-- zu bezahlen
3. Les chiffres 1.1-1.3 et 1.5-1.14 ainsi que les chiffres 2 à 7 du jugement du 31 mars 2021 rendu par le Tribunal de Loèche dans la procédure Z1 19 65 sont confirmés.

4. Les frais de la procédure d'appel sont supporté par Y _____ et payés par l'Etat du Valais compte tenue de la mise au bénéfice de l'assistance judiciaire totale de Y _____.
5. Une juste indemnité à titre de dépens est allouée à X _____ à charge de Y _____ et est supporté par L'Etat du Valais compte tenu de la mise au bénéfice de l'assistance judiciaire totale de Y _____.
6. L'Etat du Valais verse à Me Jean-Paul Salamin une juste indemnité de CHF 600.-- dans la procédure d'appel, sous réserve de l'obligation de remboursement de ce montant par Y _____ dans le cadre de l'assistance judiciaire.

Beiden Parteien wurde die unentgeltliche Rechtspflege gewährt (C2 21 16 und C2 21 19).

Sachverhalt und Erwägungen

1.

1.1 Gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZPO sind erstinstanzliche End- und Zwischenentscheide mit Berufung anfechtbar, in vermögensrechtlichen Angelegenheiten indes nur wenn der Streitwert entsprechend den zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren über Fr. 10'000.-- beträgt. Für die Anschlussberufung gilt keine Streitwertgrenze (Reetz/Hilber, Zürcher Kommentar, 3. A., Zürich/Basel/Genf 2016, N. 32 zu Art 313 ZPO).

In Bezug auf die Unterhaltsstreitigkeit beträgt der Streitwert mindestens Fr. 332'200.-- (18 x Fr. 850.-- + 144 x Fr. 1'000.-- + 34 x Fr. 850.-- + 144 x Fr. 1'000.--), wenn auch vorliegend effektiv bloss noch Fr. 1'065.-- (Fr. 90.-- und Fr. 975.--) strittig sind, welchen tieferen Betrag das Kantonsgericht praxisgemäss bei der Festlegung der Kosten berücksichtigt. Die Streitwertgrenze für die Berufung ist insoweit bei Weitem erreicht. Das Kantonsgericht beurteilt als Rechtsmittelinstanz Beschwerden und Berufungen, die im neunten Titel des zweiten Teils der Schweizerischen Zivilprozessordnung vorgesehen sind (Art. 308 ff. ZPO; Art. 5 Abs. 1 lit. b EGZPO), im Scheidungs- bzw. Abänderungsverfahren als Dreiergerichtshof (vgl. Art. 5 Abs. 2 [e contrario] EGZPO). Die eingereichte Berufung erfolgte form- und fristgerecht, weshalb auf sie einzutreten ist.

1.2 Gemäss Art. 311 ZPO ist die Berufung schriftlich und begründet einzureichen. Zwar nennt dieser Artikel einzig die Begründung der Berufung, die aber auch der Erläuterung der Begehren dient und solche damit voraussetzt. Aus einer Rechtsschrift muss hervorgehen, dass und weshalb der Rechtssuchende einen Entscheid anfechtet und inwieweit

dieser abgeändert oder aufgehoben werden soll (BGE 134 II 244 E. 2.4.2). In der Berufungseingabe sind somit Rechtsbegehren zu stellen.

Die Begründungspflicht in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht (Art. 311 Abs. 1 ZPO in fine i.V.m. Art. 310 ZPO) verlangt vom Berufungskläger, dass er jeweils in den Schranken von Art. 317 ZPO der Rechtsmittelinstanz im Einzelnen darlegt, aus welchen Gründen der angefochtene vorinstanzliche Entscheid falsch ist und abgeändert werden soll (Begründungslast). Dieser Anforderung genügt ein Berufungskläger nicht, wenn er in seiner Berufungsschrift lediglich auf die vor erster Instanz vorgetragenen Vorbringen verweist oder diese wiederholt, sich mit Hinweisen auf frühere Prozesshandlungen zufrieden gibt oder den angefochtenen Entscheid in allgemeiner Weise kritisiert. Die Begründung muss hinreichend genau und eindeutig sein, um von der Berufungsinstanz mühelos verstanden werden zu können. Dies setzt voraus, dass der Berufungskläger im Einzelnen die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die er anfechtet und die Aktenstücke nennt, auf denen seine Kritik beruht (BGE 138 III 374 E. 4.3.1; Bundesgerichtsurteile 5D_148/2013 vom 10. Januar 2014 E. 5.2.1 und 5A_438/2012 vom 27. August 2012 E. 2.2, in: SZZP 2013 S. 29 f.; Reetz/Theiler, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. A., Zürich/Basel/Genf 2016, N. 36 zu Art. 311 ZPO).

So ist in der Begründung nicht nur darzutun, weshalb das Verfahren so ausgehen sollte, wie der Rechtsmittelkläger dies will. Es ist auch aufzuzeigen, weshalb der Entscheid fehlerhaft ist bzw. weshalb Noven oder neue Beweismittel zulässig sind (vgl. dazu nachstehende E. 1.2.2) und einen anderen Schluss aufdrängen. Die Rechtsmittelinstanz muss nicht nach allen denkbaren, möglichen Fehlern eigenständig forschen (vgl. Reetz/Theiler, a.a.O., N. 36 zu Art. 311 ZPO; Hungerbühler, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO], Kommentar, 2011, N. 27 ff. zu Art. 311 ZPO). Vielmehr hat der Berufungskläger diese aufzuzeigen, indem er sich mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinandersetzt; stützt sich der angefochtene Entscheid auf mehrere selbständige Begründungen, muss sich der Berufungskläger in seiner Berufungsschrift mit jeder Einzelnen von ihnen auseinandersetzen (Hungerbühler, a.a.O., N. 38 f. zu Art. 311 ZPO). Vermag die Berufung den Anforderungen an die Begründung nicht zu genügen, ist auf die Berufung nicht einzutreten (Bundesgerichtsurteile 4A_290/2014 vom 1. September 2014 E. 3.1 und 4A_97/2014 vom 26. Juni 2014 E. 3.3; a. M. Hungerbühler, a.a.O., N. 42 zu Art. 311 ZPO, wonach die Berufung diesfalls ohne weiteres abzuweisen ist; vgl. auch BGE 138 III 374 E. 4.3.2).

1.3 Der Berufungsgegner beantragt die aufschiebende Wirkung (Ziffer 2 der Hauptanträge). Die Berufung hemmt die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheids im Umfang der Anträge (Art. 315 Abs. 1 ZPO). Eine Ausnahme nach Art. 315 Abs. 4 ZPO liegt, da Gegenstand des vorliegenden Verfahrens die Abänderung des Scheidungsurteils ist, nicht vor. Das Gesuch wird, aufgrund der aufschiebenden Wirkung von Gesetzes wegen, gegenstandslos. Nicht angefochten wurden die Ziffern 1.1-1.3 sowie 1.5-1.14, Ziffern 2 bis 7 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs. Im Berufungsverfahren strittig ist einzig der Kindesunterhalt für den Zeitraum vom Oktober 2019 bis zum Dezember 2020 (Ziffer 1.4 des Dispositivs).

1.4

1.4.1 Laut Art. 310 ZPO können mit Berufung die unrichtige Rechtsanwendung (lit. a) und die unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) geltend gemacht werden. Die Berufungsinstanz verfügt mithin über eine vollständige Überprüfungsbefugnis der Streitsache ("plein pouvoir d'examen de la cause") und kann das erstinstanzliche Urteil sowohl auf rechtliche wie tatsächliche Mängel hin überprüfen (vgl. BGE 138 III 374 E. 4.3.1 S. 375). Sie hat denn auch als Vorinstanz des Bundesgerichts gemäss Art. 112 Abs. 1 BGG den Lebenssachverhalt, welcher der Streitigkeit zugrunde liegt, sowie den Prozesssachverhalt des kantonalen Verfahrens so vollständig und verständlich darzustellen, dass den Parteien eine sachbezogene Anfechtung und dem Bundesgericht eine Überprüfung im Lichte der nach Art. 95 ff. BGG zulässigen Rügen möglich ist (vgl. zu Art 105 BGG; BGE 140 III 16 E. 1.3.1 S. 17 f.). Dies bedeutet aber nicht, dass die Berufungsinstanz gehalten ist, von sich aus wie eine erstinstanzliche Gerichtsbehörde alle sich stellenden tatsächlichen und rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn die Parteien diese in oberer Instanz nicht mehr vortragen. Sie hat sich - abgesehen von offensichtlichen Mängeln - grundsätzlich auf die Beurteilung der in der schriftlichen Begründung (Art. 311 Abs. 1 und Art. 312 Abs. 1 ZPO) gegen das erstinstanzliche Urteil erhobenen Beanstandungen zu beschränken (vgl. auch Urteile 4A_290/2014 vom 1. September 2014 E. 5 sowie 4A_651/2012 vom 7. Februar 2013 E. 4.2, wonach das Berufungsgericht nicht von Grund auf eine eigene Prüfung sich stellender Rechts- und Tatfragen vornimmt, sondern den erstinstanzlichen Entscheid aufgrund von erhobenen Beanstandungen überprüft; zum Ganzen BGE 142 III 413 E. 2.2.4).

1.4.2 Im Bereich der Kinderbelange gelten der uneingeschränkte Untersuchungsgrundsatz und die Oficialmaxime (Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO). Dies bedeutet, dass das Gericht alle Tatsachen, die für die Anordnungen über die Kinder von Bedeutung sind,

von Amtes wegen zu ermitteln hat, wobei es die ihm bedeutsam erscheinenden Gegebenheiten frei würdigt (BGE 128 III 411). Dies entbindet die Parteien des Unterhaltsprozesses nicht von ihrer Mitwirkungsobliegenheit und davon, zum Schutz ihrer Interessen im Rahmen des ihnen Möglichen das Tatsächliche darzutun und Belege dafür einzureichen (Aeschlimann/Schweighauser, in: Schwenzer/Fankhauser, FamKomm Scheidung, Band I: ZGB, 3. A. 2017, N. 53 zu Allg. Bem. zu Art. 276-293 ZGB). Das Gericht ist sodann in diesem Bereich nicht an die Parteianträge gebunden. Es kann Entscheide auch ohne entsprechende Anträge treffen und die Rechtsmittelinstanz darf in ihrem Urteil betragsmässig über die Parteianträge hinausgehen (Bundesgerichtsurteil 5A_420/2016 vom 7. Februar 2017 E. 2.2; BGE 137 III 102 E. 6.2). Mithin war das Bezirksgericht und ist das Kantonsgericht insoweit nicht an die Vorgaben der Parteien gebunden.

2. Der Berufungskläger rügt, nach neuer bundesgerichtlicher Rechtsprechung (BGE 144 III 481 E. 4.7.6) sei es dem Elternteil, der hauptsächlich die Kinder betreut, zumutbar, ab der obligatorischen Schulpflicht des jüngsten Kindes einer Erwerbstätigkeit von 50% nachzugehen, ab dessen Übertritt in die Sekundarstufe I 80% zu arbeiten und ab dem vollendeten 16. Altersjahr einer vollen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Eine neue Rechtsprechung oder eine Änderung der Rechtsprechung sei unmittelbar anzuwenden und gelte für alle künftigen sowie für alle hängigen Fälle. Das Bundesgericht habe seine diesbezügliche Rechtsprechung mit Entscheid vom 21. September 2018 geändert und das Kantonsgericht habe ausdrücklich auf diesen Entscheid verwiesen. In Berücksichtigung der Ausbildung der Berufungsbeklagten als Coiffeuse und ihrer Französischkenntnisse sei es angemessen, dass diese eine Erwerbstätigkeit als Coiffeuse zu 50% per 1. Oktober 2019 aufnehme. Ab diesem Datum sei ihr daher ein hypothetisches Einkommen anzurechnen, welches gemäss den Erwägungen des Bezirksgerichts auf Fr. 1'550.-- pro Monat beziffert werden könne. Das Existenzminimum der Berufungsbeklagten betrage gemäss Bezirksgericht Fr. 1'960.-- pro Monat, womit sich der monatliche Betreuungsunterhalt ab dem Oktober 2019 bis zum Dezember 2020 auf Fr. 205.-- pro Kind belaufe.

Die Berufungsbeklagte stimmt diesen Ausführungen zu und anerkennt die Berufung in diesem Punkt ausdrücklich.

2.1 In seinem Leitentscheid BGE 144 III 481 hat das Bundesgericht erkannt, dass für den Normalfall dem hauptbetreuenden Elternteil ab der (je nach Kanton mit dem Kindergarten- oder dem eigentlichen Schuleintritt erfolgenden) obligatorischen Beschulung des jüngsten Kindes eine Erwerbstätigkeit von 50%, ab dessen Eintritt in die Sekundarstufe

I eine solche von 80% und ab dessen Vollendung des 16. Lebensjahres ein Vollzeit-erwerb zuzumuten ist (dortige E. 4.7.6). Diese Rechtsprechung ist auch im vorliegenden Fall zu berücksichtigen. A _____ wurde am xxx 2011 geboren und B _____ am xxx 2012. B _____, der jüngere Sohn, wurde im August 2017 eingeschult. Seit Eröffnung des genannten Leitentscheids war für die Klä-gerin die geforderte Umstellung voraussehbar und sie konnte, in Berücksichtigung einer angemessenen Übergangsfrist, eine 50%-ige Erwerbstätigkeit aufnehmen.

Das Leiturteil des Bundesgerichts wurde am 21. September 2018 gefällt. Mit Medienmit-teilung vom 28. September 2018 wurde der Entscheid der Allgemeinheit kommuniziert und war ab diesem Datum auch auf der Seite des Bundesgerichts abrufbar. Die Vo-rinstanz hat eine Übergangsphase von etwas mehr als zwei Jahren (Oktober 2018 bis Dezember 2020) sowie die Schliessung der Coiffeurläden im Jahre 2020 aufgrund der Covid-19-Pandemie berücksichtigt. Die Parteien sind sich einig, dass die Berufungsbe-klagte sich im Laufe eines Jahres auf die geänderte Rechtsprechung hätte vorbereiten und entsprechend organisieren können. Eine Anpassungszeit von einem Jahr und auf den Schulstart 2019 hin erscheint durchaus als angemessen. Im Herbst 2019 war das Covid-19 Virus in der Schweiz noch kein Thema, sodass es für die Berufungsbeklagte durchaus möglich gewesen wäre, per 1. Oktober 2019 eine Erwerbstätigkeit in ihrem erlernten Beruf aufzunehmen. Bezüglich der Berechnung des hypothetischen Einkom-mens als Coiffeuse mit einem 50% Arbeitspensum kann auf die korrekten Ausführungen der Vorinstanz in E. 3.2.3.1 verwiesen werden. Bezüglich der Berechnung des Bar- und Betreuungsunterhalts von Januar 2019 bis und mit September 2019 wird auf die ent-sprechenden vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen (E. 3.3.4). Die Unterhaltsbeträge für diesen Zeitraum sind denn auch nicht angefochten. Soweit der Berufungskläger in seinen Rechtsbegehren eine Reduktion des Betreuungsunterhalts auf Fr. 520.-- bean-tragt, ist darauf nicht einzutreten. Eine falsche Berechnung des Betreuungsunterhalts wurde nicht gerügt und die Begründung der Berufung zielt einzig auf die Abänderung des Betreuungsunterhalts ab dem 1. Oktober 2019, womit es sich möglicherweise um einen simplen Verschrieb handelt. Der Berufungsbeklagten wird ab dem 1. Oktober 2019 ein Einkommen von Fr. 1'550.-- angerechnet. Ihr betreibungsrechtliches Existenzmini-mum für den Zeitraum vom 1. Oktober 2019 bis zum 31. Dezember 2020 beträgt Fr. 1'960.-- (E. 3.2.3.2 des Urteils des Bezirksgerichts):

Grundbetrag	Fr.	1'350.--
Wohnkosten	Fr.	500.--
Krankenversicherung	Fr.	60.--
Berufskosten	Fr.	50.--

Es ergibt sich daher ein rechnerischer Betreuungsunterhalt von Fr. 410.-- (Fr. 1'960.-- - Fr. 1'550.--), entsprechend je Fr. 205.-- für A _____ und B _____.

2.2 Die Berufung wird nach dem Gesagten gutheissen und Ziffer 1.4 des Urteilsdispositiv insofern abgeändert, als dass der Berufungsbeklagte seinen Kindern A _____ und B _____ für den Zeitraum von Januar 2019 bis und mit September 2019 jeweils einen monatlichen Barunterhalt von 375.-- und je einen monatlichen Betreuungsunterhalt von Fr. 530.-- bezahlt und sich der monatliche Barunterhalt ab dem 1. Oktober 2019 bis und mit Dezember 2020 in Berücksichtigung der hypothetischen Teilzeiterwerbstätigkeit der Berufungsbeklagten auf Fr. 205.-- pro Kind reduziert.

3. Das Gericht hat in seinem Urteil die Prozesskosten von Amtes wegen festzulegen (Art. 104 f. ZPO). Diese umfassen sowohl die Gerichtskosten als auch die Parteientschädigung (Art. 95 ZPO). Die Höhe der Prozesskosten richtet sich nach kantonalem Recht (Art. 96 ZPO); für den Kanton Wallis nach dem Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigung vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar).

3.1 Die Gerichtskosten setzen sich zusammen aus Pauschalen, insbesondere für den Entscheid (Entscheidgebühr), sowie aus bestimmten bei Gericht angefallenen Kosten (Art. 95 Abs. 2 ZPO; ‚Auslagen‘ nach der Terminologie von Art. 7 ff. GTar). Die Gerichtsgebühr wird aufgrund des Streitwerts, des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art der Prozessführung der Parteien sowie ihrer finanziellen Situation festgesetzt (Art. 13 Abs. 1 GTar). Sie bewegt sich zwischen einem Minimum und einem Maximum und wird unter Berücksichtigung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips festgesetzt (Art. 13 Abs. 2 GTar); besondere Umstände können eine Verdoppelung der Ansätze oder eine verhältnismässige Kürzung der Gebühr rechtfertigen, Letzteres namentlich, wenn bloss eine Teilfrage entschieden wird (Art. 13 Abs. 3 und Art. 14 Abs. 1 GTar). Für Verfahren zur Änderung eines Scheidungs-, Trennungs- oder Unterhaltsurteils belaufen sich die Gebühren auf Fr. 280.-- bis Fr. 9'600.-- (Art. 17 GTar).

3.2 Die Gerichtskosten und deren Verteilung sowie die Höhe der Parteientschädigungen vor erster Instanz wurden nicht angefochten und sind mithin in Rechtskraft erwachsen. Das vorliegende Urteil würde es aufgrund der im Gesamtzusammenhang gesehenen geringen Abänderung auch nicht rechtfertigen, die erstinstantlichen Kosten anders zu verteilen.

3.3 Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Bei Anerkennung der Klage gilt die beklagte Partei als unterliegend (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Berufungsbeklagte hat die Berufung, welche gutgeheissen wird, anerkannt und gilt demnach als unterliegende Partei, sodass ihr die Kosten für das Berufungsverfahren aufzuerlegen sind.

3.4 Im Berufungsverfahren war einzig zu prüfen, ab wann der Berufungsbeklagten ein hypothetisches Einkommen anzurechnen ist. Die Berechnungen und die Berechnungsgrundlagen wurden nicht in Frage gestellt. Es wurde ein einfacher Schriftenwechsel ohne mündliche Verhandlung durchgeführt. Das Dossier war insgesamt nicht besonders umfangreich und mit keinem ausserordentlichen Aufwand verbunden. Deshalb ist unter Berücksichtigung der vorstehend angeführten Kriterien eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu Lasten der Berufungsbeklagten angemessen. Der Staat Wallis bezahlt die Kosten vorab und die Berufungsbeklagte ist zur Nach- resp. Rückzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 Abs. 1 ZPO).

3.5 Laut Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO wird die unentgeltliche prozessführende Partei vom Kanton angemessen entschädigt, wenn sie unterliegt. Nach Art. 122 Abs. 2 ZPO wird der unentgeltliche Rechtsbeistand ebenfalls vom Kanton angemessen entschädigt, wenn die unentgeltlich prozessführende Partei obsiegt und die Parteientschädigung bei der Gegenpartei nicht oder voraussichtlich nicht einbringlich ist. An den Nachweis der Uneinbringlichkeit sind keine allzu hohen Anforderungen zu stellen; in diesem Zusammenhang genügt blosses Glaubhaftmachen (Bundesgerichtsurteil 5A_407/2014 vom 7. Juli 2014 E. 2.2 mit Hinweisen). Ist der kostenpflichtigen Gegenpartei ihrerseits die unentgeltliche Rechtspflege gewährt worden, darf die von ihr zu leistende Parteientschädigung als voraussichtlich uneinbringlich gelten (vgl. Beschluss des Obergerichts Zürich PC140016 vom 8. September 2014 E. 3). Während die von der Gegenpartei geschuldete Parteientschädigung nach tariflichen Ansätzen zu bemessen ist, die für frei gewählte Anwaltsmandate gelten (BGE 140 III 167 E. 2.3; Bundesgerichtsurteil 5D_54/2014 vom 1. Juli 2014 E. 2.1), erstattet der Staat bei deren Uneinbringlichkeit eine bloss angemess-

sene Entschädigung nach den reduzierten Tarifen für den unentgeltlichen Rechtsbeistand (Art. 30 Abs. 1 GTar). Es wurde sowohl dem Berufungskläger (C2 21 16) als auch der Berufungsbeklagten (C2 21 19) die unentgeltliche Rechtspflege gewährt.

3.5.1 Die Parteientschädigung umfasst den Ersatz notwendiger Auslagen, die Kosten der berufsmässigen Vertretung und, wenn eine Partei nicht berufsmässig vertreten ist, in begründeten Fällen eine angemessene Umtriebsentschädigung (Art. 95 Abs. 3 lit. a, b und c ZPO). Das Anwaltshonorar bemisst sich im gesetzlich vorgegebenen Rahmentarif nach der Natur und Bedeutung des Falls, der Schwierigkeit, dem Umfang, der vom Rechtsbeistand nützlich aufgewandten Zeit und der finanziellen Situation der Partei (Art. 27 Abs. 1 und 3 GTar). Das Anwaltshonorar beträgt zwischen Fr. 1'100.-- bis Fr. 11'000.-- (Art. 34 Abs. 1 GTar). Für das Berufungsverfahren vor Kantonsgericht ist ein Reduktions-Koeffizient von 60% zu berücksichtigen, womit das Honorar im Prinzip minimal Fr. 440.-- und maximal Fr. 4'400.-- beträgt (Art. 34 Abs. 1 und 2, Art. 35 Abs. 1 lit. a GTar). Innerhalb des vorgegebenen Rahmens bemisst das Gericht das Honorar mit Rücksicht auf die Natur und Bedeutung des Falles, dessen Schwierigkeit und Umfang sowie der vom Rechtsbeistand nützlich aufgewandten Zeit und der finanziellen Situation der Partei (Art. 27 Abs. 1 GTar). Besteht ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Streitwert und Prozessinteresse oder zwischen der Entschädigung gemäss Tarif und der effektiven Arbeit des Rechtsbeistands, darf das erwähnte Minimum des Honorars unterschritten werden (Art. 29 Abs. 2 GTar). Eine Kürzung des Honorars ist ebenfalls im Falle des Prozessabstandes, der Rückzuges des Rechtsmittels, des Säumnisurteils, des Vergleichs, des Nichteintretens und allgemein, wenn der Fall nicht durch Sachurteil endet, statthaft (Art. 29 Abs. 3 GTar).

3.5.2 Der Berufungskläger und die Berufungsbeklagte waren anwaltlich vertreten. Der Rechtsbeistand der Berufungsbeklagten hinterlegte eine Kostenliste, in der er einen Aufwand von etwas über drei Stunden und Auslagen von Fr. 46.30 geltend macht. In den Rechtsbegehren beantragte er eine Entschädigung von Fr. 600.-- für das Berufungsverfahren, wobei er mit einem reduzierten Stundenansatz von Fr. 180.-- pro Stunde rechnete. Die Rechtvertreterin des Berufungsklägers hinterlegte keine Honorarnote. Der Berufungskläger hat eine kurz begründete Berufung eingereicht und die Berufungsbeklagte eine kurze Stellungnahme. Die Anwälte werden ihren Klienten das Urteil noch zur Kenntnis bringen müssen. Eine mündliche Berufungsverhandlung fand nicht statt. Kopien werden mit je Fr. 0.50 abgegolten (vgl. BGE 118 Ib 349 E. 5). Unter Berücksichtigung des angeführten Rahmentarifs und der vorgenannten Kriterien erachtet das Kantonsgericht

eine volle Parteientschädigung von Fr. 800.--, inkl. Fr. 30.-- für Auslagen und inkl. Mehrwertsteuer, für die berufsmässige Vertretung der Berufungsbeklagten als angemessen. Das Verfassen einer Berufung ist aufwendiger als das Verfassen einer Stellungnahme dazu, sodass die Parteientschädigung zu Gunsten des Berufungsklägers auf Fr. 1'000.--, inkl. Fr. 30.-- Auslagen und inkl. Mehrwertsteuer, festgelegt wird.

Aufgrund des Verfahrensausgangs schuldet die Berufungsbeklagte dem Berufungskläger Fr. 1'000.--. Ist die Parteientschädigung bei der Gegenpartei nicht einbringlich, so ist der Anwalt der obsiegenden unentgeltlich prozessführenden Partei vom Kanton zu entschädigen (Art. 122 Abs. 2 ZPO; Art. 10 Abs. 2 VGR). Die Entschädigung wegen Uneinbringlichkeit durch den Kanton erfolgt zu einem reduzierten Tarif (Art. 10 Abs. 3 VGR i.V.m. Art. 30 Abs. 1 GTar). Vorliegend wurde der Berufungsbeklagten die unentgeltliche Rechtspflege gewährt und sie ist nicht in der Lage den obsiegenden Berufungskläger zu entschädigen. Demzufolge hat der Staat diese Entschädigungen vorderhand auszurichten, d.h. Fr. 709.-- (70% von Fr. 970.-- plus Fr. 30.-- Auslagen) für den Offizialanwalt des Berufungsklägers. Mit der Zahlung geht der Anspruch auf den Kanton über (Art. 122 Abs. 2 ZPO).

5.5.4 Unterliegt die unentgeltlich prozessführende Partei, so wird deren unentgeltlicher Rechtsbeistand vom Kanton angemessen entschädigt (Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO), d.h. nebst den Auslagen mit 70% der ordentlichen Entschädigung (Art. 30 Abs. 1 GTar). Der Offizialanwalt der Berufungsbeklagten ist demnach mit Fr. 569.-- (70% von Fr. 770.-- plus Fr. 30.-- Auslagen), inkl. MWST, zu entschädigen.

Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass die vom Staat aufgrund der Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege getragenen Leistungen von ihnen nachgezahlt werden müssen, sobald sie dazu in der Lage sind (Art. 123 Abs. 1 ZPO).

Das Kantonsgericht erkennt

1. Die Berufung wird gutgeheissen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Die Ziffern 1.1 bis 1.3 und 1.5 bis 1.14 sowie 2 bis 7 des Urteils des Bezirksgerichts Leuk und Westlich-Raron vom 13. November 2018 (Z1 18 50) sind in Rechtskraft erwachsen.
3. Ziffer 1.4 des Urteils des Bezirksgerichts Leuk und Westlich-Raron vom 31. März 2021 wird aufgehoben und wie folgt abgeändert und ergänzt:
 - 1.4 X _____ ist verpflichtet, seinen Kindern A _____ und B _____ für den Zeitraum vom Januar 2019 bis und mit September 2019 je einen monatlichen Barunterhalt von Fr. 375.-- und je einen monatlichen Betreuungsunterhalt von Fr. 530.-- zu bezahlen.
 - 1.4^{bis} X _____ ist verpflichtet, seinen Kindern A _____ und B _____ für den Zeitraum vom Oktober 2019 bis und mit Dezember 2020 je einen monatlichen Barunterhalt von Fr. 375.-- und je einen monatlichen Betreuungsunterhalt von Fr. 205.-- zu bezahlen.
4. Die Kosten des Berufungsverfahrens von insgesamt Fr. 600.-- werden Y _____ auferlegt, wobei diese zufolge gewährter unentgeltlicher Rechtspflege vorerst von der Staatskasse getragen werden. Die Berufungsbeklagte ist zur Nach- resp. Rückzahlung des Betrages verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist.
5. Die Berufungsbeklagte bezahlt dem Berufungskläger für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 1'000.--. Diese wird im Teilbetrag von Fr. 709.-- wegen offensichtlicher Uneinbringlichkeit vorab durch den Kanton Wallis direkt an die Officialanwältin Mylène Cina bezahlt. Mit der Zahlung geht der Entschädigungsanspruch gegenüber Y _____ im Umfange von Fr. 709.-- auf den Kanton über.
6. Der Kanton Wallis bezahlt dem Officialanwalt der Berufungsbeklagten eine Entschädigung von Fr. 569.-- für das Berufungsverfahren, unter Nach- resp. Rückzahlungspflicht von Y _____, sobald sie dazu in der Lage ist.